

TOP 67:

Erste Verordnung zur Änderung der Grundwasserverordnung

Drucksache: 152/17

I. Zum Inhalt der Verordnung

Durch die Richtlinie 2014/80/EU der Europäischen Kommission vom 20. Juni 2014 wird Anhang II der bestehenden Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung vom 12. Dezember 2006 geändert. Zur Umsetzung in das deutsche Recht muss die Grundwasserverordnung vom 9. November 2010 angepasst werden.

Bei den Änderungen der Grundwasserrichtlinie geht es im Wesentlichen um:

- die Aufnahme von Nitrit und ortho-Phosphat in die Liste der Schadstoffe und Indikatoren, einhergehend mit der Anforderung, auf nationaler Ebene einen Schwellenwert für diese Stoffe festzulegen;
- die Festlegung hydrogeologischer Hintergrundwerte und ihre Berücksichtigung bei der Festlegung von Schwellenwerten;
- erweiterte Anforderungen an den Inhalt der Bewirtschaftungspläne.

Die Umsetzung dieser Vorgaben in der Grundwasserverordnung ergänzt die bisherige Systematik der Beurteilung, Einstufung und Überwachung des Grundwasserzustands sowie der Ermittlung signifikanter und anhaltender steigender Trends von Schadstoffkonzentrationen in Grundwasserkörpern.

Auf Grund der bisherigen Erfahrungen mit der Grundwasserverordnung sollen darüber hinaus in geringem Umfang Anpassungen vorgenommen werden, die den guten chemischen Zustand betreffen. Es werden insbesondere die Anforderungen konkretisiert, unter denen der chemische Grundwasserzustand trotz Überschreitung von Schwellenwerten noch als gut eingestuft werden kann. Darüber hinaus wird in Anlage 4 die Überwachung des Grundwassers auf pflanzenschutzrechtlich nicht relevante Metaboliten von Wirkstoffen in Pflanzenschutzmitteln ausgedehnt.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** und der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen. Diese Änderungen sollen dem Verordnungszweck noch besser Rechnung tragen.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 152/1/17** ersichtlich.